



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Haßloch/ Pfalz

in der Fassung der 2. Änderung vom 11. Dezember 2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 9 Polizei- und Ordnungsgesetz vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 175) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am **11.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte	2
§ 2 Zweckbestimmung/Begriffsdefinition	2
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung	2
§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und des überlassenen Zubehörs	3
§ 6 Pflichten der eingewiesenen Personen	4
§ 8 Verbote	5
§ 9 Betreten der Unterkünfte	5
§ 10 Weisungsrecht, Hausverbot	6
§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte	6
§ 12 Rückgabe der Unterkunft	6
§ 13 Haftung	6
§ 14 Verwaltungszwang	7
§ 15 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner	7
§ 16 Gebührenhöhe	7
§ 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	7
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 19 Inkrafttreten	8
Hinweis:	9
Anlage: Gebührenverzeichnis	10

§ 1 Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

- (1) Die Gemeinde Haßloch/Pfalz betreibt die gemeindlichen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Unterkünfte sind die von der Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Flüchtlinge jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünfte und sonstige Räumlichkeiten).
- (3) Zu den Unterkünften gehören auch die Außenflächen, Abstellräume und sonstige Räumlichkeiten.
- (4) Die Unterkünfte werden möbliert in einfachem Standard zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zweckbestimmung/Begriffsdefinition

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- (2) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß §§ 50, 53 AsylG, § 1 Landesaufnahmegesetz in der zurzeit geltenden Fassung sowie von obdachlos eingewiesenen Geflüchteten und obdachlos gewordenen Personen nach § 9 POG
- (3) Im Nachgang wird für Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Überbegriff „Unterkunft“ verwendet. Unter dem Begriff „Untergebrachte“ sind Obdachlose als auch Asylbewerber und Flüchtlinge zusammengefasst.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft wird den Untergebrachten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der untergebrachten Person besteht kein privatrechtliches Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Eine untergebrachte Person kann jederzeit in eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist für alle Untergebrachten möglich.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Haßloch begründet. In Ausnahmefällen kann die Einweisung zunächst auch mündlich erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, der in einer schriftlichen oder mündlichen bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verfügung der Gemeinde bekannt gegeben wurde oder mit der entsprechenden Mitteilung über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die untergebrachten Personen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit aufgehoben werden.
Dies gilt insbesondere, wenn:
- a. Der Grund für die Einweisung weggefallen ist.
 - b. Die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.
 - c. Die Unterkunft verkauft wird.
 - d. Bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird.
 - e. Die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates verwenden.
 - f. Die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und / oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (4) Eine den Zeitraum von 3 Wochen übersteigende Abwesenheit der Untergebrachten ist der zuständigen Stelle der Gemeinde Haßloch spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach Ablauf von 3 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände des Untergebrachten werden auf Kosten des Nutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Eine nochmalige Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang mit der Sicherstellung entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.
- (6) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden von der Gemeinde kostenpflichtig entsorgt.
- (7) Die Gemeinde kann im Rahmen der Notwendigkeiten innerhalb der gemeindlichen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte Umsetzungen vornehmen.
- (8) Kommen Untergebrachte mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigungsgebühr in Rückstand, so können sie in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sein denn, die Untergebrachten haben den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und des überlassenen Zubehörs

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den Untergebrachten und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder den zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (4) Die Untergebrachten sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße

Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Sie haben für die ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die Gemeinde die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Gemeinde besondere Hausordnungen erlassen.

§ 6 Pflichten der eingewiesenen Personen

- (1) Die Untergebrachten sind verpflichtet
- a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
 - b. die von der Gemeinde erlassene Hausordnung einzuhalten;
 - c. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Gemeinde unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
 - d. bei einer Abwesenheit von über 3 Wochen hinaus, die zuständige Stelle schriftlich zu benachrichtigen;
 - e. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnis in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten nicht bis zum Auszug nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Gemeinde auf Kosten der eingewiesenen Personen durchgeführt werden.
 - f. die Unterkünfte, sowie gemeinsam benutzte Flure, Treppen, Waschküchen, sanitäre Anlagen, Küchen u. ä. einmal wöchentlich zu reinigen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die Gemeinde die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen.
 - g. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räumen, kann die Gemeinde spezielle Hausordnungen erlassen, die den Bewohnern durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.
- (3) Die Untergebrachten sind zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straße zu erfüllen.
- (4) Die Untergebrachten sind verpflichtet, die Mülltrennung nach den Vorschriften des Abfallwirtschaftsbetriebs zu erfüllen.
- (5) Die Untergebrachten sind verpflichtet, ausschließlich die in den Unterkünften vorhandenen speziellen Vorrichtungen und Einrichtungsgegenstände zum Kochen und Zubereiten von warmen Speisen u. ä. zu verwenden.

§ 7 Besucher

- (1) Besucher dürfen sich grundsätzlich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Unterkünften aufhalten. Die zuständigen Bediensteten können Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Während des Aufenthalts in den Unterkünften haben die Besucher die Festlegungen dieser Satzung und den jeweiligen besonderen Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der zuständigen Bediensteten Folge zu leisten.
- (3) Besucher, die nach 22.00 Uhr in den Unterkünften angetroffen werden und sich vorher bei den zuständigen Bediensteten nicht angemeldet haben, können aus den Unterkünften verwiesen werden. Weigert sich der Besuch die Unterkunft trotz Verweis zu verlassen, behält sich die Gemeinde vor, Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

§ 8 Verbote

- (1) Den Untergebrachten ist untersagt
 - a. in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
 - b. in der Unterkunft Dritte übernachten zu lassen,
 - c. Besuch außerhalb der Besuchszeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu empfangen,
 - d. Tiere jeglicher Art in den Unterkünften zu halten,
 - e. ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
 - f. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
 - g. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür zugewiesene Stellplätze abzustellen,
 - h. leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern. Brennmaterial (Festbrennstoffe) darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden,
 - i. in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 - j. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
 - k. elektrische Haushaltsgeräte in Betrieb zu nehmen (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen). Ausnahme bilden die von der Gemeinde Haßloch bereitgestellten Geräte,
 - l. Alkohol und Drogen in den Unterkünften aufzubewahren und zu konsumieren,
 - m. in den Räumlichkeiten der Unterkunft zu rauchen, gilt auch für Shisha und Cannabis rauchen, (im Außenbereich ist das Rauchen erlaubt),
 - n. entgegen § 6 Nr. 5 außerhalb der in den Unterkünften vorhandenen Vorrichtungen (Küchen, Küchenzeilen, Kochvorrichtungen etc.) zu kochen und warme Speisen zuzubereiten.
- (2) Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Gemeinde oder beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Die einweisende Stelle behält für diesen Zweck Schlüssel der Unterkunft zurück.
- (2) Die Bediensteten der Gemeinde können die Unterkünfte ohne Vorankündigung, auch in Abwesenheit der betroffenen Untergebrachten, öffnen und betreten, insbesondere um

- a. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Benutzungsberechtigten abzuwenden,
- b. unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c. zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d. die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

§ 10 Weisungsrecht, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Gemeinde Haßloch sind befugt, den Bewohnern und Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen oder Bestimmungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der gemeindlichen Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Gemeinde mit Ausnahme der durch ihre nicht bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung (§5 Nr.4).
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Untergebrachten haben für eine ordentliche Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstückes gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der einweisenden Stelle davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen, besenrein und in dem Zustand zu übergeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurde. Alle Schlüssel, auch eventuell gefertigte Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Gemeinde unverzüglich nach Auszug auszuhändigen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet den untergebrachten Personen nur für Schäden, die von ihrem Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Gemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.

- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Gemeinde Haßloch auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (4) Die Untergebrachten haften der Gemeinde für an sie ausgehändigte und später verlorengegangene bzw. abhandengekommene Schlüssel. Pro nicht zurückgegebenem oder verlorengegangenen Schlüssel wird dem Untergebrachten eine Kostenpauschale in Höhe von 20 € in Rechnung gestellt.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht fristgerecht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung im Wege des unmittelbaren Zwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt werden.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den zugewiesenen Unterkünften in Anspruch genommenen Räume wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der gemeindlichen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 16 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Nutzungsentschädigungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Satzung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzungsentschädigung sind die tatsächlichen Kosten pro Unterkunftsobjekt.
- (3) Die Nutzungsentschädigung wird monatlich erhoben.
- (4) Bei der Erhebung der Nutzungsentschädigung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in der Unterkunft für den Rest des Monats. Bei Auszug bzw. Räumung im Laufe eines Monats endet die Gebührenschuld mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung.
- (3) Die Nutzungsentschädigung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung ergehen kann. Die Nutzungsentschädigung wird für den 1. Monat erstmals nach zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsentschädigung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer
- a. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a. Dritte bei sich aufnimmt,
 - b. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe b. Dritte übernachten lässt,
 - c. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe c. Besuch außerhalb der Besuchszeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr empfängt
 - d. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe d. ein Tier hält,
 - e. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe e. ein Gewerbe ausübt,
 - f. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe f. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecke nutzt
 - g. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe g. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der ausdrücklich zugewiesene Stellplätze abstellt,
 - h. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe h. leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert,
 - i. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe i. in der Unterkunft oder der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
 - j. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe j. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück errichtet
 - k. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe k. elektrische Hausgeräte (Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen) außerhalb der bereitgestellten Geräte in Betrieb nimmt.
 - l. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe l Alkohol und Drogen in der Unterkunft aufbewahrt oder konsumiert.
 - m. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe m in den Räumen der Unterkunft, Zigaretten, Shishas, Pfeifen oder Joints raucht
 - n. entgegen § 7 Nr. 5 außerhalb der in der Unterkunft vorhandenen Vorrichtungen (Küchen, Küchenzeilen, Kochvorrichtungen etc) kocht und warme Speisen zubereitet.
 - o. entgegen des Gebots in § 12 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 - p. entgegen des Gebots in § 12 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel inklusiv Nachschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Beauftragten abgibt.
 - q. den Pflichten nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften der Gemeinde Haßloch vom 04.02.2009 tritt mit Ablauf am 31.12.24 außer Kraft.

Haßloch, den 12.12.2024
Gez.

Tobias Meyer
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage: Gebührenverzeichnis

Objekte	monatliche Nutzungsgebühr pro Objekt
Objekt 1 (Am Bahndamm)	1.105,45 €
Objekt 2 (Bodelschwinghstr.)	1.354,28 €
Objekt 3 (Burgweg)	686,39 €
Objekt 4 (Burgweg)	638,90 €
Objekt 5 (Burgweg)	1.402,36 €
Objekt 6 (Burgweg)	597,98 €
Objekt 7 (Burgweg)	739,91 €
Objekt 8 (Burgweg)	641,42 €
Objekt 9 (Burgweg)	721,92 €
Objekt 10 (Burgweg)	571,06 €
Objekt 11 (Burgweg)	1.158,40 €
Objekt 12 (Dürerstr.)	2.727,67 €
Objekt 14 (Forstgasse)	1.015,65 €
Objekt 15 (Forstgasse)	843,26 €
Objekt 16 (Forstgasse)	580,62 €
Objekt 17 (Forstgasse)	580,24 €
Objekt 18 (Forstgasse)	1.042,50 €
Objekt 19 (Forstgasse)	795,59 €
Objekt 20 (Forstgasse)	480,29 €
Objekt 21 (Füllergasse)	811,40 €
Objekt 22 (Füllergasse)	1.191,98 €
Objekt 23 (Im Rebental)	924,09 €
Objekt 24 (Im Tiefenthal)	1.278,03 €
Objekt 25 (Kaiserpfad)	1.363,23 €
Objekt 26 (Kirchgasse)	1.011,68 €
Objekt 27 (Krämergasse)	1.274,09 €
Objekt 28 (Lachener Weg)	776,21 €
Objekt 29 (Lachener Weg)	632,19 €
Objekt 30 (Lachener Weg)	786,29 €
Objekt 31 (Lachener Weg)	400,75 €
Objekt 32 (Lachener Weg)	442,91 €
Objekt 33 (Lachener Weg)	955,77 €
Objekt 34 (Lachener Weg)	260,72 €
Objekt 35 (Langgasse)	2.278,52 €
Objekt 36 (Langgasse)	1.160,62 €

Anlage: Gebührenverzeichnis

Objekte	monatliche Nutzungsgebühr pro Objekt
Objekt 37 (Langgasse)	991,91 €
Objekt 38 (Martin-Luther-Str.)	931,46 €
Objekt 39 (Neustadter Str.)	1.489,34 €
Objekt 40 (Ohliggasse)	1.973,26 €
Objekt 41 (Ohliggasse)	1.205,96 €
Objekt 42 (Pfaffengasse)	1.341,81 €
Objekt 43 (Pfaffengasse)	1.822,93 €
Objekt 44 (Pfaffengasse)	876,78 €
Objekt 45 (Pfaffengasse)	1.188,18 €
Objekt 46 (Pommernstr.)	992,06 €
Objekt 47 (Rotkreuzstr.)	643,27 €
Objekt 48 (Rotkreuzstr.)	796,44 €
Objekt 49 (Rotkreuzstr.)	1.027,09 €
Objekt 50 (Sägmühlweg)	597,58 €
Objekt 51 (Schießmauer)	1.841,80 €
Objekt 52 (Umlandstr.)	1.210,12 €
Objekt 53 (Wehlachstrasse)	628,16 €
Objekt 54 (Wehlachstr.)	2.241,27 €
Objekt 55 (Weinbietstr.)	1.977,64 €
Objekt 56 (Werkstr.)	970,31 €
Objekt 57 (Werkstr.)	3.574,31 €

Objekte	monatliche Nutzungsgebühr pro Person
Objekt 58 (Gottl.-Duttenh.-Str.)	472,10 €